

## Satzung

### **zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)**

vom 16. Oktober 2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinde (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)(2) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 16. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stegen**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stegen vom 15. Dezember 1992 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### **"§ 5**

##### **Aufgaben des Gemeinderates**

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit hierfür nicht der Bürgermeister zuständig ist. Er entscheidet über:

1. den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb betreffen,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
3. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie die Übernahme weiterer Aufgaben,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
6. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten,
7. die Aufnahme von Darlehen bei der Gemeinde oder bei Dritten und die Hingabe von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde,
8. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen je über 1.000 € im Einzelfall,
9. die Einbringung gemeindeeigener Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 15.000 € übersteigt,
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem

- Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von über 2.000 € im Einzelfall,
11. die Planung und Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf) des Vermögensplans, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als 15.000 € im Einzelfall verursacht,
  12. die Zustimmung von Planüberschreitungen im Vermögensplan und die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie 3.000 € im Einzelfall übersteigen,
  13. die Stundung von Forderungen im Einzelfall in unbeschränkter Höhe bei über 3 Monaten,
  14. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall 1.000 € übersteigt,
  15. den Abschluss von Verträgen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
  16. die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist,
  17. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
  18. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes und die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,
  19. die Entlastung des Bürgermeisters,
  20. die Bestimmung des Abschlussprüfers."

## **Artikel 2**

### **Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Stegen**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Stegen vom 15. Dezember 1992 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

#### **"§ 2**

##### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 357.904,32 €."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

#### **"§ 5**

##### **Aufgaben des Gemeinderates**

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit hierfür nicht der Bürgermeister zuständig ist. Er entscheidet über:

1. den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb betreffen,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
3. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,

4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie die Übernahme weiterer Aufgaben,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
6. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten,
7. die Aufnahme von Darlehen bei der Gemeinde oder bei Dritten und die Hingabe von Darlehen des Eigenbetriebes an die Gemeinde,
8. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen je über 1.000 € im Einzelfall,
9. die Einbringung gemeindeeigener Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebes sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 15.000 € übersteigt,
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von über 2.000 € im Einzelfall,
11. die Planung und Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf) des Vermögensplans, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als 15.000 € im Einzelfall verursacht,
12. die Zustimmung von Planüberschreitungen im Vermögensplan und die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie 3.000 € im Einzelfall übersteigen,
13. die Stundung von Forderungen im Einzelfall in unbeschränkter Höhe bei über 3 Monaten
14. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall 1.000 € übersteigt,
15. den Abschluss von Verträgen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
16. die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist,
17. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
18. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes und die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,
20. die Entlastung des Bürgermeisters,
21. die Bestimmung des Abschlussprüfers,
22. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten, Arbeitern und Beamten des Eigenbetriebes mit Ausnahme von Aushilfsangestellten, Aushilfsarbeitern, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen."

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 17. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs.1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer."

2. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,00 EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben."

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Kleineinleiterabgabensatzung (KLES)**

Die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter - Kleineinleiterabgabensatzung (KLES) in der Fassung vom 22. Februar 1994, zuletzt geändert am 17. Dezember 1996, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

**"§ 6**

#### **Abgabensatz**

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr 27,00 €."

### **Artikel 6**

#### **Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

Die Satzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der Fassung vom 30. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Abs. 1) mit Gewinnmöglichkeit 60,00 €.

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät."

## Artikel 7

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Stegen, den 17. Oktober 2001

(Kuster)  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 17. Oktober 2001

(Kuster)  
Bürgermeister